

**Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen
zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2022**



Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2022 in Anspruch nehmen:

Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2022 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2017 möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016. Bitte beachten Sie, dass eine Begrenzung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzzulage nicht mehr möglich ist.]

Angaben zum Letztverbraucher:

Name / Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Telefonnummer / E-Mail-Adresse: _____

Die im Jahr 2022 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Creos Deutschland GmbH an den in nachfolgender Aufstellung enthaltenen Marktlokationen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht:

Ja **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

- Die im Jahr 2022 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²
- Die im Jahr 2022 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. **Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte und weitergeleitete Strommenge in kWh je Marktlokation und Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigelegt.**

Bitte befüllen Sie die nachfolgende Liste mit den entsprechenden Daten. Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an unter team-edm@creos-net.de.

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2017 bzw. EEG 2021 zu machen.

